

NÖ Tierzuchtgesetz 2008 Änderung

SYNOPSIS

SYNOPSIS

Dokumentation des Ergebnisses des Begutachtungsverfahrens betreffend die Änderung des NÖ Tierzuchtgesetzes 2008, LGBl. 6300

Der Entwurf des NÖ Tierzuchtgesetzes 2008 wurde an nachstehende Stellen zur Begutachtung versendet:

1. das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
2. den Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich, Ferstlergasse 4, 3109 St. Pölten
3. den Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ, Bahnhofplatz 10, 3100 St. Pölten
4. die Abteilung Landesamtsdirektion
5. die Abteilung Finanzen
6. die Abteilung Landesamtsdirektion/Beratungsstelle
7. die Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute, z.H: Herrn Bezirkshauptmann w. HR Mag. Kronister, Am Bischofteich 1, 3100 St. Pölten
8. die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten
9. die Volksanwaltschaft, Singerstraße 17, 1010 Wien
10. den Bürgermeister der Stadt Krems, 3500 Krems
11. den Bürgermeister der Stadt St. Pölten, 3100 St. Pölten
12. den Bürgermeister der Stadt Waidhofen an der Ybbs, 3340 Waidhofen an der Ybbs
13. den Bürgermeister der Stadt Wiener Neustadt, 2700 Wiener Neustadt
14. den Verband land- und forstwirtschaftlicher Betriebe NÖ, Schauflergasse 6/V, 1010 Wien
15. die Notariatskammer für Wien, NÖ, Bgld, Landesgerichtsstraße 20, 1010 Wien
16. die Rechtsanwaltskammer Niederösterreich, Andreas-Hoferstraße 6, 3100 St.Pölten
17. die Abteilung Veterinärangelegenheiten und Lebensmittelkontrolle

18. den Unabhängiger Verwaltungssenat im Land NÖ, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten

Zum übermittelten Gesetzesentwurf wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

1. Allgemeiner Teil

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

„Zum Entwurf einer Änderung des NÖ Tierzuchtgesetzes 2008 teilen wir im Rahmen des Begutachtungsverfahrens mit, dass gegen diese keine Einwände bestehen.“

NÖ Landes-Landwirtschaftskammer:

„Die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer erhebt gegen die Änderung des NÖ Tierzuchtgesetzes 2008 keinen Einwand.“

Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ:

„Zum vorliegenden Entwurf wird seitens unseres Verbandes keine Stellungnahme abgegeben.“

Notariatskammer für Wien, NÖ und Burgenland:

„Die Notariatskammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland bedankt sich für die Möglichkeit einer Stellungnahme hinsichtlich der Gesetzesänderung des NÖ Tierzuchtgesetzes 2008.

Es unterbleibt eine Stellungnahme seitens der Notariatskammer für Wien, NÖ und Burgenland (Leermeldung).“

Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute:

„Von Seiten der Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld wird im Namen der ARGE der Bezirkshauptleute NÖ folgende Stellungnahme abgegeben:

„Die Änderungen betreffen einerseits notwendige Anpassungen an die Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle, andererseits werden Gesetzeszitationen aktualisiert und einige Fehler berichtigt.“

Da keine veterinärfachlichen Belange betroffen sind, ist für das Fachgebiet Veterinärwesen bei den Bezirkshauptmannschaften mit keinem zusätzlichen Aufwand zu rechnen.“

2. Besonderer Teil

Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst:

„Zu Z 2 (§ 15 Abs. 4):

Ein genereller Ausschluss der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsmittels ist im Hinblick auf die vom Verfassungsgerichtshof entwickelte Rechtsprechung zum rechtsstaatlichen Prinzip bedenklich (vgl. VfSlg. 15.511/1999, 16.460/2002, 17.340/2004). Der Verfassungsgerichtshof hat einen solchen generellen Ausschluss für zulässig erachtet, wenn das Rechtsschutzrisiko in einer geringen Belastung besteht und voller ex post-Ausgleich besteht (VfSlg. 16.994/2003), wenn Gefahr im Verzug besteht (VfSlg. 17.346/2004) oder wenn der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung einem Ausgleich der Interessen des Beschwerdeführers einerseits und öffentlichen Interessen andererseits dient (VfSlg. 18.383/2008). Es wäre daher im Einzelnen zu prüfen, ob vergleichbare Gründe vorliegen, die den Ausschluss der aufschiebenden Wirkungen einer Beschwerde an das Verwaltungsgericht rechtfertigen. Zudem wäre zu prüfen, ob eine solche Abweichung von § 13 Abs. 1 VwGVG im Sinn des Art. 136 Abs. 2 B-VG zur Regelung des Gegenstandes erforderlich ist.“

Der generelle Ausschluss der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde erscheint (weiterhin) verfassungsrechtlich ausreichend gerechtfertigt. Begründend darf dazu auf den Motivenbericht zur Stammfassung des § 15 Abs. 4 NÖ Tierzuchtgesetz 2008 verwiesen werden:

"Abs. 3 und Abs. 4 enthalten ergänzende Verfahrensregeln. Der Einsatz von mit Erbfehlern behafteten Samen muss ehest möglich untersagt werden, weil sonst ein großer wirtschaftlicher Schaden sowie eine massive gefährliche Beeinträchtigung des Genpools einer Population droht, deren Behebung, sofern überhaupt möglich, vielfach einer Zuchtarbeit über mehrere Generationen von Tieren bedarf. Aus diesem Grund soll die Verordnung, die das Verbot des Abgebens und Verwendens an die Allgemeinheit ausspricht, zeitlich unmittelbar

an die Erlassung des erstinstanzlichen Bescheides anknüpfen. Um zu verhindern, dass zwischen der Erlassung des Bescheides und der Kundmachung der Verordnung eine weitere Abgabe des Samens rechtlich möglich ist, soll eine aufschiebende Wirkung einer Berufung ex lege ausgeschlossen sein."

„Zu Z 5 (§ 21 Abs. 1):

Die in der vorliegenden Novelle vorgesehenen Änderungen sollen mit 1. Jänner 2014 in Kraft treten. Mit diesem Tag tritt auch Art. I Abs. 2 EGVG in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 33/2013 in Kraft; bereits aus dieser Bestimmung ergibt sich, dass das AVG – von hier nicht einschlägigen Ausnahmen abgesehen (vgl. Art. I Abs. 3 EGVG) – auf das behördliche Verfahren der Verwaltungsbehörden anzuwenden ist. Vgl. in diesem Zusammenhang auch Art. V Abs. 7 Z 1 EGVG; danach treten Bestimmungen, die die Anwendung eines Verwaltungsverfahrensgesetzes in seiner Gesamtheit (allenfalls auch in einer bestimmten Fassung) anordnen, mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft.“

Auf Grund des Hinweises soll § 21 Abs. 1 zweiter Satz entfallen.

3. Erläuterungen

Zu den Erläuterungen der beabsichtigten Änderung des NÖ Tierzuchtgesetzes 2008, LGBl. 6300, wurden keine Stellungnahmen abgegeben: